

Vergaberichtlinien

für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken
in der Gemeinde Lindlar

ENTWURF



I. Allgemeines

Die Gemeindeverwaltung führt eine allgemeine Interessentenliste für geplante Baugebiete im Gemeindegebiet. Interessenten können sich unverbindlich und kostenfrei in diese Liste eintragen lassen.

Die Vergabe von Wohnbaugrundstücken erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinien, ausgenommen der Fall, dass die Anzahl der Grundstücke höher ist als die Anzahl der Interessenten.

Die Vergabe von Wohnbaugrundstücken, die nur für Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen vorgesehen bzw. geeignet sind, ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Alle Interessenten von der Liste werden von der Gemeindeverwaltung über den Beginn der Vergabe der Wohnbaugrundstücke informiert und erhalten gleichzeitig ein Bewerbungsformular.

II. Bewerbungsverfahren

A. Bewerbung

Die Grundvoraussetzung für Bewerber bei der Vergabe von Baugrundstücken in der Gemeinde Lindlar berücksichtigt zu werden, ist die zukünftige Eigennutzung des zu vergebenden Baugrundstückes durch den/die Bewerber*in als Privatperson.

Das zukünftige Wohnbauobjekt kann eine untergeordnete Einliegerwohnung beinhalten. In diesem Fall sollte die Einliegerwohnung kleiner als 40 % der Gesamtwohn- und Nutzfläche sein.

Die Interessenten können sich mit dem ausgefüllten Formular schriftlich um die angebotenen Baugrundstücke bewerben. Die Bewerbung ist zu einem von der Gemeinde festgelegten Stichtag bei der Gemeinde einzureichen.

B. Vergabe

Die Bewerbungen werden nach den festgelegten Vergabekriterien / Punktekatalog ausgewertet. Die Grundstücke werden nach diesem Ergebnis vergeben. Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

III. Vergabekriterien / Punktekatalog

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix. Der/die Bewerber*in mit der höheren Punktzahl darf sich vor dem/der Bewerber*in mit einer niedrigen Punktzahl einen Bauplatz aussuchen.

1. Familie

<i>A. Familienstand</i>	
alleinstehend	3 Punkte
verheiratet oder eingetragene Partnerschaft nach LpartG	6 Punkte
<i>B. Kinder</i>	
#Pro minderjähriges Kind das im Haushalt des Bewerbers /der Bewerberin mit Hauptwohnsitz gemeldet und tatsächlich wohnend ist, sind 5 Punkte zu erhalten. #Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.	
1 Kind	5 Punkte
3 Kinder	15 Punkte
<i>C. Behinderungen oder Pflegegrad</i>	
#Berücksichtigung einer Behinderung oder eines Pflegegrades eines Bewerbers / einer Bewerberin oder eines im Haushalt des Bewerbers / einer Bewerberin lebenden Angehörigen pro Person.	max. 15 Punkte
Grad der Behinderung bis 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	5 Punkte
Grad der Behinderung bis 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	10 Punkte

2. Wohnort und Arbeitsort

<i>A. Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet</i>	
#Pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre, vor Ablauf der Bewerbungsfrist, sind 4 Punkte zu erhalten. #Pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde für in vollen sowie ununterbrochenen 5 Kalenderjahren in der Vergangenheit sind 4 Punkte zu erhalten. #Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen sowie ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehe- und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre)	max. 40 Punkte
1 Jahr	4 Punkte
5 Jahre	20 Punkte

B. Arbeitsort im Gemeindegebiet	
#Bewerber die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamter / Beamtin, Gewerbetreibende*r, Freiberufler*in oder Selbständige*r im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volles Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit 3 Punkte.	
#Erwerbstätigkeiten von Ehe- und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (siehe oben)	max. 30 Punkte
1 Jahr	3 Punkte
5 Jahre	15 Punkte

3. Ehrenamtliche Tätigkeiten

#Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers / der Bewerberin in der Gemeinde als -Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Lindlar -Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar -innerhalb eines Lindlarer Vereins -ehrenamtliche Tätigkeit in einer sozialen karitativen Einrichtung in der Gemeinde Lindlar -ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) -sowie ehrenamtliche Verdienste für die Gemeinde Lindlar selber erhält der Bewerber / die Bewerberin für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 3 Punkte.	
#Engagement von Ehe- und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt.(siehe oben)	
#Ein Nachweis durch Bescheinigung der Organisation ist erforderlich.	max. 30 Punkte
1 Jahr	3 Punkte
5 Jahre	15 Punkte

4. Auswahl bei Punktegleichheit

#Bei gleicher Punktzahl von Bewerbern / Bewerberinnen erhält derjenige Bewerber / diejenige Bewerberin in der Reihenfolge den Vorzug der -die größte Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder vorweist -die größte Zahl an vollen Kalenderjahren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde vorweist -die größte Zahl an vollen Kalenderjahren eine Erwerbstätigkeit in der Gemeinde vorweist -die größte Zahl an vollen Kalenderjahren einen ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde vorweist	
--	--

IV. Weitere Vorgaben

A. Kaufabwicklung

Nach der Vergabe durch die Gemeindeverwaltung wird der Kaufvertrag zeitnah beurkundet, spätestens jedoch 5 Monate nach der Vergabe.

B. Bauverpflichtung

Der Käufer / die Käuferin verpflichtet sich auf dem erworbenen Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vertragsabschluss bzw. nach Fertigstellung der Erschließungsanlage sein Bauvorhaben für die Eigennutzung bezugsfertig umzusetzen.

C. Eigennutzung / beschränktes Weiterveräußerungsverbot

Der Erwerber / die Erwerberin verpflichtet sich zu einer zehn jährigen Eigennutzung des Bauvorhabens auf dem gekauften Baugrundstück.

Der Verkauf des unbebauten aber auch des bebauten Grundstückes innerhalb dieser zehnjährigen Frist bedarf der Zustimmung der Gemeinde Lindlar. Die Zustimmung wird nicht verweigert, sofern wichtige Gründe vorgetragen und nachgewiesen werden.